

§ 1 Beitragspflicht

Satzungsgemäß sind die Mitglieder des „Bundesverband der Lohnbuchhalter“ zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wurde.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der den Beitritt zum „Bundesverband der Lohnbuchhalter“ folgt. Die Beitragspflicht besteht in vollem Umfang bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die Mitgliedschaft endet.

§ 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- für Einzelpersonen (natürliche Personen) und Einzelunternehmen monatlich 8,00 Euro, jährlich 96,00 Euro.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt

- für Personengesellschaften und juristische Personen:

001	–	005 Mitarbeiter:	10 Euro/Monat	120 Euro/Jahr
006	–	020 Mitarbeiter:	15 Euro/Monat	180 Euro/Jahr
021	–	060 Mitarbeiter:	25 Euro/Monat	300 Euro/Jahr
061	–	120 Mitarbeiter:	30 Euro/Monat	360 Euro/Jahr
121	–	200 Mitarbeiter:	35 Euro/Monat	420 Euro/Jahr
über		200 Mitarbeiter:	40 Euro/Monat	480 Euro/Jahr

§ 4 Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

Der Mitgliedsbeitrag ist satzungsgemäß jährlich am 10. Januar zur Zahlung fällig.